

Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 4/2018**

**Ordnung des DFG- Graduiertenkollegs  
2272 „R<sup>3</sup>-Reaktionen auf biotische und  
abiotische Veränderungen, Resilienz und  
Reversibilität von Seeökosystemen“**

**Vom 31. Januar 2018**

## **Ordnung des DFG- Graduiertenkollegs 2272**

### **„R<sup>3</sup>-Reaktionen auf biotische und abiotische Veränderungen, Resilienz und Reversibilität von Seeökosystemen“**

**vom 31. Januar 2018**

Aufgrund von § 15 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Januar 2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Stellung innerhalb der Universität Konstanz**

Das DFG Graduiertenkolleg ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Biologie der Universität Konstanz und führt den Namen Research Training Group R3 (RTG R3).

#### **§ 2**

##### **Ziele und Aufgaben**

Das Graduiertenkolleg ist eine zeitlich befristete Einrichtung mit dem Ziel, seinen Doktorandinnen und Doktoranden eine strukturierte und forschungsbasierte Ausbildung zu ermöglichen und den wissenschaftlichen Austausch innerhalb des Fachbereichs sowie über die Fachbereichsgrenzen hinweg zu unterstützen. Die Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung ergibt sich aus dem von der DFG bewilligten Förderantrag.

#### **§ 3**

##### **Aufbau**

(1) Das Graduiertenkolleg gliedert sich in folgende Bereiche

- Sprecher/in
- Vorstand (Steering Committee)
- Projektleiter/innen
- Doktorand/innen
- Koordinator/in

(2) Das Graduiertenkolleg kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe des Graduiertenkollegs sind:

1. Versammlung der Projektleiter/innen
2. Vorstand
3. Mitgliederversammlung

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind:

- a. Doktorandinnen und Doktoranden, die in dem Wissenschaftsgebiet des Graduiertenkollegs die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllen und entsprechend als Doktorandin bzw. Doktorand in das Graduiertenkolleg aufgenommen werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Promotionsordnung der Universität Konstanz geregelt. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglieder des Graduiertenkollegs. Über die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers entscheidet die betreuende Projektleiterin bzw. der betreuende Projektleiter und mindestens zwei weitere Projektleiter/innen des Graduiertenkollegs.
- b. Die Antragssteller/innen des Graduiertenkollegs gemäß Projektantrag.
- c. Auf dem Wissenschaftsgebiet des Graduiertenkollegs forschende, promovierte Wissenschaftler/innen der Universität Konstanz, die zusätzlich zu den Antragstellern/innen in das Graduiertenkolleg aufgenommen werden. Eine Aufnahme muss von der DFG genehmigt werden. Ob ein entsprechender Antrag bei der DFG gestellt wird, entscheidet die Versammlung der Projektleiter/innen des Graduiertenkollegs. Eine Aufnahme in das Graduiertenkolleg gewährt keinen Anspruch auf Mittelzuweisung.

(2) Assoziierte Mitglieder können sein:

- a. Projektleiter/innen, die während einer laufenden Förderperiode die Universität Konstanz verlassen und danach an einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung tätig sind.

- b. Auf dem Wissenschaftsgebiet des Graduiertenkollegs forschende, promovierte Wissenschaftler/innen, die an der Universität Konstanz oder einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung tätig sind. Über eine Aufnahme entscheidet die Versammlung der Projektleiter/innen des Graduiertenkollegs.
- Assoziierte Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Mittelzuweisung und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (3) Mitglieder des Graduiertenkollegs kraft Amtes sind die Koordinatorin bzw. der Koordinator.
  - (4) Die Mitgliedschaft im Graduiertenkolleg endet:
    - a. durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher oder mit Ablauf des bewilligten Förderantrags.
    - b. durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der Universität Konstanz. Projektleiter/innen, die während einer laufenden Förderperiode die Universität Konstanz verlassen, können assoziierte Mitglieder des Graduiertenkollegs werden.
    - c. bei Doktorandinnen und Doktoranden im Normalfall mit Abschluss der mündlichen Promotionsprüfung. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch das PhD Advisory Committee festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann - nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen - die Mitgliedschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden im Graduiertenkolleg vorzeitig beendet werden.
    - d. wenn ein Mitglied nach Feststellung des Vorstands (Steering Committee) die Pflichten und Aufgaben nach § 6 dieser Ordnung nicht erfüllt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Versammlung der Projektleiter/innen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des Graduiertenkollegs nach § 2 nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und das Graduiertenkolleg aktiv zu unterstützen. Im Einzelnen sind die Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden und ihrer Betreuenden über eine Promotionsvereinbarung und das Agreement des Graduiertenkollegs geregelt

(siehe Anlage). Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele des Graduiertenkollegs zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

- (2) Mitglieder des Graduiertenkollegs können dem Vorstand (Steering Committee) jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Graduiertenkollegs durchgeführt und vom Graduiertenkolleg unterstützt werden sollen.
- (3) In Publikationen, die im Rahmen des Graduiertenkollegs entstehen, ist auf die Förderung durch die DFG hinzuweisen und das Graduiertenkolleg zu benennen.
- (4) Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln für Veröffentlichungen, Berichtspflichten, sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr auf der jährlichen zwei-tägigen Tagung des Graduiertenkollegs statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs Wochen durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator schriftlich einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vor der Versammlung an alle Mitglieder verschickt.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (Steering Committee) festgelegt. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu drei Wochen vor der Versammlung bei der Koordinatorin bzw. beim Koordinator einreichen.
- (3) Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder des Graduiertenkollegs dies beantragen. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung und leitet die Sitzung.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
- Anregungen und Verbesserungsvorschläge zur Entwicklung des Graduiertenkollegs,
  - Diskussion und Verbesserung der eingereichten Vorschläge für neue, durch das Graduiertenkolleg finanzierte Forschungsprojekte,
  - Diskussion der laufenden Forschungsprojekte, Anregungen zur Verbesserung dieser Projekte und zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Projekten.

## **§ 8**

### **Vorstand (Steering Committee)**

- (1) Der Vorstand (Steering Committee) des Graduiertenkollegs besteht aus:
- a. Vier Vertretern/innen der Gruppe der Projektleiter/innen
  - b. Zwei Vertreter/innen der Doktoranden/innen
  - c. Dem/der Sprecher/in des Graduiertenkollegs
  - d. Dem/der Koordinator/in
- (2) Die vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Projektleiter/innen werden von der Versammlung der Projektleiter/innen gewählt, die zwei Vertreter/innen der Doktorandinnen und Doktoranden von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden des Graduiertenkollegs. Die Wahlen finden auf der jährlichen zweitägigen Tagung des Graduiertenkollegs statt. Im ersten Jahr werden die Vertreter/innen der Projektleiter/innen direkt nach der Förderzusage der DFG gewählt, die Vertreter/innen der Doktorandinnen und Doktoranden im ersten internen Seminar der Doktorandinnen und Doktoranden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands (Steering Committee) beträgt – mit Ausnahme der Doktorandinnen bzw. Doktoranden - zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreter/innen der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand (Steering Committee) tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Vorstandssitzung wird mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt. In dringenden Fällen kann eine Vorstandssitzung in Absprache aller Mitglieder auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen werden.

- (5) Der Vorstand (Steering Committee) trägt für folgende Aufgaben Verantwortung:
- a. Organisation des Symposiums zur Auswahl neuer Doktorandinnen und Doktoranden,
  - b. Organisation der jährlichen Tagung, Festlegung des Programms und Einladung von externen Gästen,
  - c. Einberufung von zusätzlichen Versammlungen der Projektleiter/innen,
  - d. Entscheidung über die Verteilung von Reisemitteln,
  - e. Initiierung der Auswahl neuer, durch das Graduiertenkolleg finanzierter, wissenschaftlicher Projekte für die nächste Auswahlrunde neuer Doktorandinnen und Doktoranden.

## **§ 9**

### **Sprecher/in**

- (1) Zur Sprecherin bzw. zum Sprecher kann jedes Mitglied der Versammlung der Projektleiter/innen des Graduiertenkollegs gewählt werden, das über alle Rechte und Pflichten hauptamtlicher unbefristeter Professoren/innen verfügt und das aktive und passive Wahlrecht im Senat der Hochschule besitzt. Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Graduiertenkollegs wird von den Projektleitern/innen für die Dauer einer Förderperiode gewählt. Die Sprecherin bzw. der Sprecher für die zweite Förderperiode wird auf der Tagung im Jahr 2020 gewählt. Scheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig aus dem Amt aus, wird von den Projektleitern/innen baldmöglichst eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger in einer Versammlung der Projektleiter/innen gewählt.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher hat folgende Aufgaben:
- Leitung des Graduiertenkollegs,
  - Vertretung der Belange des Graduiertenkollegs innerhalb und außerhalb der Universität,
  - Kommunikation mit der DFG und Reporting an die DFG,
  - Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

## § 10

### Versammlung der Projektleiter/innen

- (1) Zur Versammlung der Projektleiter/innen gehören die Antragsteller/innen und die nachträglich in das Graduiertenkolleg aufgenommenen Projektleiter/innen. Projektleiter/innen, die die Universität Konstanz verlassen und dadurch assoziierte Mitglieder des Graduiertenkollegs werden, gehören nicht mehr zur Versammlung der Projektleiter/innen. Die Gruppe der Projektleiter/innen trifft sich mindestens einmal pro Jahr auf der jährlichen Tagung, um den Fortschritt des Graduiertenkollegs zu evaluieren und die weitere Entwicklung des Graduiertenkollegs zu bestimmen. Zusätzliche Treffen der Projektleiter/innen finden bei Bedarf statt und werden von der Koordinatorin bzw. vom Koordinator organisiert. Auch der Vorstand kann zusätzliche Versammlungen der Projektleiter/innen einfordern. Eine Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor der Versammlung. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Versammlung an alle Projektleiter/innen versandt.
- (2) Der Versammlung der Projektleiter/innen obliegen folgende Aufgaben:
- Beurteilung der wissenschaftlichen Projekte innerhalb des Graduiertenkollegs,
  - Verteilung von Mitteln innerhalb des Graduiertenkollegs, außer Reisemitteln,
  - Entscheidung, ob ein Antrag zur Aufnahme einer neuen Projektleiterin bzw. eines neuen Projektleiters in das Graduiertenkolleg bei der DFG gestellt wird,
  - Aufnahme von nicht aus Mitteln des Graduiertenkollegs finanzierten Doktorandinnen und Doktoranden in das Graduiertenkolleg,
  - Erstellung und Verabschiedung des Berichts an die DFG nach der ersten Förderperiode,
  - Wahl der Sprecherin bzw. des Sprechers des Graduiertenkollegs,
  - Entscheidung über die Auswahl einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden, die/der eine Anschubfinanzierung erhält,
  - Auswahl neuer, durch das Graduiertenkolleg finanzierter, wissenschaftlicher Projekte, die in der nächsten Auswahlrunde den Doktorandinnen und Doktoranden angeboten werden.

## **§ 11**

### **Doktorandinnen und Doktoranden**

- (1) Zu den Doktorandinnen bzw. Doktoranden zählen sowohl alle vom Graduiertenkolleg finanzierten Doktorandinnen und Doktoranden als auch alle extern finanzierten Doktorandinnen und Doktoranden, die in das Graduiertenkolleg aufgenommen wurden.
- (2) Die Doktorandinnen und Doktoranden haben als Gruppe folgende Organisationsaufgaben:
  - Wahl der Doktorandinnen- bzw. Doktorandenvertreter,
  - Organisation des internen Doktorandinnen- und Doktorandenseminars des Jour fixe,
  - Begutachtung der Bewerber/innen während der nächsten Auswahlrunde neuer Doktorandinnen und Doktoranden,
  - Vorschläge für Gastsprechern/innen für die Vortragsreihe des Jour fixe.

## **§ 12**

### **Koordinator/in**

- (1) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator wird von den Vertretern der Versammlung der Projektleiter/innen ausgewählt. Bei Abstimmungen hat die Koordinatorin bzw. der Koordinator kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Funktion.
- (2) Zu den Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinator gehören insbesondere:
  - Unterstützung des Vorstands und der Sprecherin bzw. des Sprechers
  - Verwaltung der Mittel des Graduiertenkollegs
  - Unterstützung des Vorstands bei der Organisation der jährlichen Tagung
  - Unterstützung des Vorstands bei der Organisation des Auswahlsymposiums für Doktorandinnen und Doktoranden
  - Ansprechpartner für alle Mitglieder des Graduiertenkollegs und Beratung zu Ausbildungsprogramm und wissenschaftlichem Programm des Graduiertenkollegs
  - Durchführung von Mitgliederbefragungen zur Evaluation des Graduiertenkollegs

- Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden bei der Organisation von externen Laboraufenthalten und Unterstützung internationaler Doktorandinnen und Doktoranden
- Unterstützung bei der Vorbereitung des Zwischenberichts und des Fortsetzungsantrags an die DFG
- Bericht an den Vorstand über die Finanzen und Konflikte innerhalb des Graduiertenkollegs und Verbesserungsvorschläge

### **§ 13**

#### **Auswahl neuer Forschungsprojekte**

Vorschläge für neue, durch das Graduiertenkolleg finanzierte Forschungsprojekte können nach der Ausschreibung durch den Vorstand (Steering Committee) bei der Koordinatorin bzw. beim Koordinator eingereicht werden. Der Vorstand (Steering Committee) überprüft und kommentiert die Vorschläge. Nach Überarbeitung können die Vorschläge zur Begutachtung durch die Mitgliederversammlung eingereicht werden. Diese Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand (Steering Committee) einberufen und soll an einem Jour Fixe stattfinden. Die Mitgliederversammlung diskutiert die einzelnen Vorschläge und macht Vorschläge zu deren Verbesserung. Die Projektanträge können danach erneut bearbeitet werden. Die Versammlung der Projektleiter/innen entscheidet, welche der final eingereichten Forschungsprojekte finanziert werden.

### **§ 14**

#### **Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

(1) Die Organe des Graduiertenkollegs sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Graduiertenkollegs mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands (Steering Committee) und der Versammlung der Projektleiter/innen können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.

## **§ 15**

### **Qualifizierungskonzept / Promotion**

- (1) Das Graduiertenkolleg bietet ein auf seine Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifizierungskonzept.
- (2) Die fachliche Betreuung der Dissertationsprojekte der Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt durch einen individuell zusammengesetzten Betreuerstab (PhD Advisory Committee). Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden und des PhD Advisory Committees sind über die PAC guidelines des Graduiertenkollegs geregelt (siehe Anlage).
- (3) Weitere Details des Promotionsverfahrens bezüglich der Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle werden durch oder aufgrund der Promotionsordnung der Universität Konstanz geregelt.

## **§ 16**

### **Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat der Universität Konstanz.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 31. Januar 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger, - Rektor -